

sam geworden, welcher sich mit immer gleicher jugendlicher Be-
hendigkeit durch die Menge bewegte. Er zählte zu den ältesten
Besuchern der Leipziger Ostermesse. In den letzten Jahren
empfand er die natürlich eintretende Einsamkeit unter den
Geschäftsgenossen. „Glauben Sie mir“, äußerte er kurze Zeit
vor seinem unerwarteten Heimgange in altgewohnter scher-
zender Weise zu dem Schreiber dieser Zeilen, „ich finde mich
unter der Gesellschaft auf der Börse kaum mehr zurecht. Ich
stoße auf Namen, die ich gar nicht mehr in Verbindung zu den
Firmen zu setzen weiß, unter denen ich früher bekannt geworden;
„freilich“, setzte er mit seinem wehmüthig stimmenden Lächeln
hinzu, „ich gehöre ja auch jetzt, nachdem ich Einer a/D. bin,
vollends zum alten Eisen und werde bald verschollen sein.“ —
Wohl wahr; über den Namen des Mannes schließen sich wohl
die Acten auch unserer Geschichte; das Andenken an ihn selber
vermag aber aus den Herzen Derer, die ihn ganz gekannt, nichts zu
tilgen.

Denn er gehörte zu den seltenen Menschen, die zu kennen
stets und in jeder Beziehung eine wahrhafte Freude war. Alles
in ihm war vollendete Harmonie; Wille und Kraft, Gemüth
und Verstand, sittliche Strenge und jene herzentsprossene Heiter-
keit, die uns unbewußt, ungewollt erfreut, anregt, in der Er-
innerung noch erquickt. Und diese Gottesgaben vereinigten sich
zu jener wahren, schönen Freiheit des Wesens, welche den echten
Seelenadel kennzeichnet; durch sie und den unzerstörbaren
Schatz aufrichtiger Gottesfurcht, der, obgleich tief in seiner Brust
verborgen ruhend, dennoch sein ganzes Wirken und Sein
durchleuchtete, gewann er jenen reinen Seelenfrieden, den ihm
nichts zu rauben vermocht hat: nicht der Schmerz um den frühen
Tod geliebter Anverwandten, nicht manche unausbleibliche
Täuschung schwerer Art, woran das Leben der Besten unter
den Menschen oft reich ist, — aber auch kein unerhoffter Erfolg
seiner ausdauernden Arbeit, keine Reihe glücklicher Tage, welche
das Dichtervort als am schwersten zu ertragen nennt. Im Glück
und Unglück ist Rudolf Besser sich stets gleich geblieben und
ein Mann im edelsten Sinne des Wortes.

Als ein solcher führte er sein arbeitsvolles, aber auch er-
folgreiches Leben; so schloß er, da sich ihm ein anverwandter
Nachfolger im Geschäfte nicht darbot, innerlich bewegt, aber
äußerlich ruhig und mit der Sorgfalt eines „ordentlichen“
Handels- und Hausherrn noch vor dem Heimgange seine
Thätigkeit ab; so zeigte er sich in allen Worten und Werken
und als ein edler Mann wird er auch Allen, die ihn jemals
recht gekannt, auf immer unvergessen bleiben. P. Hbg.

Zwei verhängnißvolle Paragraphen im deutschen Gesetz betr. den Schutz der Photographien.

Kunsthandel und Photographie sind heutzutage zwei eng-
verschmolzene Begriffe, und in der Wirklichkeit zwei Factoren,
von denen der eine von dem andern lebt; die Photographie
hat dem Kunsthandel ein neues und reiches Feld erschlossen,
während umgekehrt der Kunsthandel für die Photographie eine
wichtige Erwerbsquelle bildet. Aus dieser Wechselbeziehung der
beiden Berufsarten erklärt es sich schon, wie eng die beider-
seitigen Interessen in gewissen Punkten zusammentreffen können,
vor allem aber wohl in Betreff des Schutzgesetzes. Das photo-
graphische Schutzgesetz ist ja eigentlich aus dem Herzen des
Kunsthandels herausgeschaffen worden, und als dasselbe am
13. December 1875 im Deutschen Reichstage zur Verhandlung
kam, erklärte der damalige Commissarius des Bundesrathes,
Dr. Dambach, daß er sich den Gesekentwurf des Berliner Kunst-

händlers Kaiser, einer der größten Autoritäten auf diesem Ge-
biete, zur Grundlage seiner Ausführung genommen habe.

Aus diesem Grunde muß auch eine kürzlich zum Austrag
gekommene Gerichtsverhandlung über die unbefugte Nachbildung
einer Photographie die Aufmerksamkeit des Kunsthandels in
Anspruch nehmen, umsomehr, als durch dieselbe ein neues Licht
auf einen Paragraphen des Schutzgesetzes geworfen wird, der
eventuell im Stande wäre, großes Unheil anzurichten.

Um die Geschichte zu präcisiren, müssen wir den Fall,
wie er sich im verflossenen Monat in England zugetragen hat,
kurz berichten.

In der Regent-Street und Cheapside zu London besitzt der
vor einigen Jahren zum Alderman gewählte Mr. Kottage zu-
sammen mit Mr. Kennard unter der Firma „Stereoscopic
Company“ ein großartiges Kunstgeschäft, welches den Photo-
graphie-Verlag in großem Stile betreibt. Die Herren halten sich
ihre Geschäftsführer, die bei den photographischen Aufnahmen
entweder selbst die Leitung übernehmen oder einen ihrer Opera-
teure (Gehilfen) bestimmen, welcher für das Arrangement, für
die Beleuchtung und für die Aufnahme zu sorgen hat. Das
Letztere war u. a. im Juni vorigen Jahres der Fall, als eine
größere Gruppe, die sogenannte „Australian Cricketers“ außer-
halb des Etablissements auf dem Plage Kennington Oval photo-
graphirt werden sollte. Die Aufnahme fiel sehr gut aus und
wurde, mit dem Namen und Wohnort der „Stereoscopic Company“
als „Verfertiger“ versehen, in das Schutzregister eingetragen.
Aber siehe da, bald darauf wurde diese Photographie, die großen
Anklang fand, von einem Photographen in Leeds copirt und
vertrieben. Die „Stereoscopic Company“ verklagte natürlich den
Betreffenden wegen Nachdrucks, — aber zum allgemeinen Er-
staunen der dabei Interessirten und der Fachgenossen wurde der
Verklagte in erster Instanz sowohl, wie auch in zweiter Instanz
freigesprochen. Und weshalb? — Der Angeklagte behauptete,
das Schutzgesetz durchaus nicht verletzt zu haben, da ja auf der
Photographie die Firma „Stereoscopic Company“ registrirt sei,
und diese sei doch keineswegs die Verfertigerin des Bildes,
sondern vielmehr der betreffende Operateur, welcher die Auf-
nahme besorgt habe. Der Gerichtshof mußte dieser Behauptung
beistimmen und erklärte, die „Stereoscopic Company“ sei lediglich
die Besitzerin, nicht die Verfertigerin des Bildes und nach
dem Gesetze könne nur dem Verfertiger der photographischen Auf-
nahme Schutz gegen Nachbildung zutheil werden.

In seiner Begründung bemerkte der Richter u. a., der be-
treffende Operateur stehe zwar im Dienste der „Stereoscopic Com-
pany“ und werde von dieser bezahlt, allein eine photographische
Aufnahme, das Arrangement der Personen, die Vertheilung
von Licht und Schatten, die Aufstellung der Draperie u. s. w.
sei ein für allemal eine selbständige, ganz oder theilweise künstleri-
sche Thätigkeit, an welcher die Prinzipalität keinen Antheil habe.
Dieselbe habe wohl das ausschließliche Recht auf das Product
dieser Thätigkeit; aber deshalb sei sie eben nur die Besitzerin
des Bildes. Hätte die Firma einen von ihr dauernd engagirten
Maler zur Aufnahme der Gruppe gesandt, so würde sie ihren
Namen nicht eher als „Verfertiger“ unter das Bild haben setzen
können, als bis der Maler ihr das Gemälde sowohl als das
Schutzrecht übertragen habe, und von ganz demselben Gesichts-
punkte aus sei die Photographie zu betrachten.

Nun braucht man aber nur die gleiche Handlung von eng-
lischem auf deutschen Boden zu versetzen, so haben wir die Even-
tualität desselben Resultates, denn §. 1. unseres Photographie-
Schutzgesetzes lautet bekanntlich: „Das Recht, ein durch Photo-
graphie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem